

Beschlussvorlage VV-02/19

für die 61. Verbandsversammlung am 25. September 2019
(zu TOP 9)

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 61. Sitzung am 25.09.2019 Folgendes beschließen:

- **Die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 20.12.2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017) wird in § 14 (siehe Anlage zu dieser Beschlussvorlage) und in § 20 geändert.**
- **Die Geschäftsstelle wird damit beauftragt, die beschlossene Satzung beim Innenministerium anzuzeigen und im Internet auf der Seite des Regionalen Planungsverbandes www.region-westmecklenburg.de bekannt zu machen.**

Begründung:

Am 06. Juni 2019 ist die neue Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in Kraft getreten. Die EntschVO M-V regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg (RPV WM) stellt einen Zweckverband im Sinne der EntschVO M-V dar. Die Arbeit der Mitglieder in den Verbandsgremien des RPV WM ist eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne der EntschVO M-V. Die Höhe der Entschädigung ist in § 14 der Satzung des RPV WM basierend auf der EntschVO M-V geregelt.

Gemäß neuer EntschVO M-V ist eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Vorstandes möglich. Die bisherige EntschVO M-V sah einen Höchstbetrag von 370,00 € vor, während nunmehr 440,00 € möglich sind. Bisher war es üblich, dass der Vorsitzende 75 % des Höchstbetrages gem. EntschVO M-V erhält, das sind 330,00 € statt 277,50 €.

Die Höhe der Entschädigung für Verbandsvertreter bleibt unverändert bei 40 €, hier ändert sich nur der Bezug zur EntschVO M-V (§ 14 Abs 7 EntschVO anstelle § 14 Abs. 3).

Die in der Verordnung angegebenen Entschädigungen sind Höchstbeträge (§ 3 Abs. 2 EntschVO), die konkreten Geldbeträge müssen in der Verbandssatzung angegeben werden (§ 3 Abs. 1 EntschVO).

Die Änderungen in § 20 „Öffentliche Bekanntmachungen“ betreffen unter Absatz eins die neue Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg (alt: www.schwerin-westmecklenburg.de, neu: www.region-westmecklenburg.de) sowie die Adresse der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklen-

burg (alt: Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, neu: Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin).

Im Ergebnis seiner 145. Sitzung empfiehlt der Vorstand der Verbandsversammlung, die beschriebene Satzungsänderung zu beschließen (siehe Beschluss VS-06/19).

gez. Thomas Beyer
Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg

Auszug aus der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

vom 20. Dezember 2016 (bekanntgemacht am 05.04.2017)

§ 14 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandsvorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € (gemäß § 14 Abs. 7 EntschVO M-V). Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 277,50 €.
- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

Vorschlag zur Neufassung **(Grundlage: neue EntschVO M-V vom 06. Juni 2019)**

§ 14 Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandsvorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € (gemäß § 14 Abs. 3 EntschVO M-V). Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **330,00 €**.
- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.